

Stadt Zürich Gemeinderat Parlamentsdienste Stadthausquai 17 Postfach, 8022 Zürich

Tel 044 412 31 10 Fax 044 412 31 12 gemeinderat@zuerich.ch www.gemeinderat-zuerich.ch

# Auszug aus dem substanziellen Protokoll 54. Ratssitzung vom 17. Juni 2015

Gemeinsame Behandlung der Geschäfte GR Nr. 2015/167, 2015/168 und 2015/169.

#### 1050. 2015/167

(Weisung 2014/236 vom 09.07.2014)

Amt für Städtebau, Privater Gestaltungsplan Dolder Waldhaus, Zürich-Hottingen, Rekurs gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 19.11.2014 (R1S.2015.05062), Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich

Gegen den Entscheid des Gemeinderats der Stadt Zürich vom 19.11.2014 (GRB Nr. 527) wurde beim Baurekursgericht des Kantons Zürich ein Rekurs eingereicht. Mit der Präsidialverfügung (R1S.2015.05062) vom 02.06.2015 setzt das Baurekursgericht des Kantons Zürich dem Gemeinderat Zürich eine Frist bis zum 02.07.2015, um zuhanden des Baurekursgerichts eine Vernehmlassung einzureichen.

Den Mitgliedern des Büros des Gemeinderats, dem Präsidium der SK HBD/SE sowie den Fraktionspräsidien sind folgende Unterlagen zugestellt worden:

- Rekursschrift vom 22.05.2015
- Präsidialverfügung des Baurekursgerichts des Kantons Zürich (R1S.2015.05062) vom 02.06.2015

Gemeinsame Wortmeldungen zu den Geschäften GR Nr. 2015/167, 2015/168 und 2015/169.

Referent zur Vorstellung der Vorlage / Kommissionsreferent:

Matthias Wiesmann (GLP): Es geht um den privaten Gestaltungsplan Dolder und die Rekurse gegen den Beschluss des Gemeinderats. Gegen den Beschluss des Gemeinderats betreffend des privaten Gestaltungsplan Dolder Waldhaus in Zürich Hottingen wurden fristgerecht drei voneinander unabhängige Rekurse eingereicht. Das kantonale Baurekursgericht hat dem Gemeinderat eine Frist bis zum 2. Juli 2015 gesetzt. Der Gemeinderat muss beim Baurekursgericht eine Vernehmlassung einreichen. Aufgrund einer möglichen privaten Einigung beantragten alle Rekurrenten eine Sistierung des Verfahrens. Das Baurekursgericht hiess die Anträge gut. Für den Fall, dass eine private Einigung nicht zustande kommen sollte und die Verfahren wieder aufgenommen würden, soll die Vernehmlassung angesichts der knappen Fristen vorsorglich an den Stadtrat delegiert werden. Das Büro beantragt einstimmig, auf eine eigene Vernehmlassung zu verzichten und diese an den Stadtrat zu delegieren.



2/4

## Das Büro beantragt dem Gemeinderat:

Auf eine Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich durch den Gemeinderat wird verzichtet (Art. 51 Abs. 5 GO). Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Vorsteher des Hochbaudepartements wird eingeladen, die Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich einzureichen, unter Mitteilung der Vernehmlassungsschrift an das Büro, die Fraktionspräsidien und an die SK HBD/SE.

Zustimmung: Präsident Matthias Wiesmann (GLP), Referent; 2. Vizepräsident Peter Küng (SP),

Martin Abele (Grüne), Ezgi Akyol (AL), Martin Bürki (FDP), Simon Diggelmann (SP), Markus Hungerbühler (CVP), Albert Leiser (FDP), Min Li Marti (SP), Karin Rykart

Sutter (Grüne), Jonas Steiner (SP), Mauro Tuena (SVP)

Abwesend: 1. Vizepräsident Roger Bartholdi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 113 gegen 0 Stimmen zu.

# Damit ist beschlossen:

Auf eine Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich durch den Gemeinderat wird verzichtet (Art. 51 Abs. 5 GO). Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Vorsteher des Hochbaudepartements wird eingeladen, die Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich einzureichen, unter Mitteilung der Vernehmlassungsschrift an das Büro, die Fraktionspräsidien und an die SK HBD/SE.

Mitteilung an den Stadtrat

## 1051. 2015/168

(Weisung 2014/236 vom 09.07.2014)

Amt für Städtebau, Privater Gestaltungsplan Dolder Waldhaus, Zürich-Hottingen, Rekurs gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 19.11.2014 (R1S.2015.05065), Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich

Gegen den Entscheid des Gemeinderats der Stadt Zürich vom 19.11.2014 (GRB Nr. 527) wurde beim Baurekursgericht des Kantons Zürich ein Rekurs eingereicht. Mit der Präsidialverfügung (R1S.2015.05065) vom 02.06.2015 setzt das Baurekursgericht des Kantons Zürich dem Gemeinderat Zürich eine Frist bis zum 02.07.2015, um zuhanden des Baurekursgerichts eine Vernehmlassung einzureichen.

Den Mitgliedern des Büros des Gemeinderats, dem Präsidium der SK HBD/SE sowie den Fraktionspräsidien sind folgende Unterlagen zugestellt worden:

- Rekursschrift vom 26.05.2015
- Präsidialverfügung des Baurekursgerichts des Kantons Zürich (R1S.2015.05065)



3/4

## vom 02.06.2015

Wortmeldungen siehe GR Nr. 2015/167, Beschluss-Nr. 1050/2015.

Das Büro beantragt dem Gemeinderat:

Auf eine Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich durch den Gemeinderat wird verzichtet (Art. 51 Abs. 5 GO). Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Vorsteher des Hochbaudepartements wird eingeladen, die Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich einzureichen, unter Mitteilung der Vernehmlassungsschrift an das Büro, die Fraktionspräsidien und an die SK HBD/SE.

Zustimmung: Präsident Matthias Wiesmann (GLP), Referent; 2. Vizepräsident Peter Küng (SP),

Martin Abele (Grüne), Ezgi Akyol (AL), Martin Bürki (FDP), Simon Diggelmann (SP), Markus Hungerbühler (CVP), Albert Leiser (FDP), Min Li Marti (SP), Karin Rykart

Sutter (Grüne), Jonas Steiner (SP), Mauro Tuena (SVP)

Abwesend: 1. Vizepräsident Roger Bartholdi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 114 gegen 0 Stimmen zu.

#### Damit ist beschlossen:

Auf eine Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich durch den Gemeinderat wird verzichtet (Art. 51 Abs. 5 GO). Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Vorsteher des Hochbaudepartements wird eingeladen, die Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich einzureichen, unter Mitteilung der Vernehmlassungsschrift an das Büro, die Fraktionspräsidien und an die SK HBD/SE.

Mitteilung an den Stadtrat

#### 1052. 2015/169

(Weisung 2014/236 vom 09.07.2014)

Amt für Städtebau, Privater Gestaltungsplan Dolder Waldhaus, Zürich-Hottingen, Rekurs gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 19.11.2014 (R1S.2015.05064), Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich

Gegen den Entscheid des Gemeinderats der Stadt Zürich vom 19.11.2014 (GRB Nr. 527) wurde beim Baurekursgericht des Kantons Zürich ein Rekurs eingereicht. Mit der Präsidialverfügung (R1S.2015.05064) vom 02.06.2015 setzt das Baurekursgericht des Kantons Zürich dem Gemeinderat Zürich eine Frist bis zum 02.07.2015, um zuhanden des Baurekursgerichts eine Vernehmlassung einzureichen.



4/4

Den Mitgliedern des Büros des Gemeinderats, dem Präsidium der SK HBD/SE sowie den Fraktionspräsidien sind folgende Unterlagen zugestellt worden:

- Rekursschrift vom 26.05.2015
- Präsidialverfügung des Baurekursgerichts des Kantons Zürich (R1S.2015.05064) vom 02.06.2015

Wortmeldungen siehe GR Nr. 2015/167, Beschluss-Nr. 1050/2015.

Das Büro beantragt dem Gemeinderat:

Auf eine Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich durch den Gemeinderat wird verzichtet (Art. 51 Abs. 5 GO). Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Vorsteher des Hochbaudepartements wird eingeladen, die Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich einzureichen, unter Mitteilung der Vernehmlassungsschrift an das Büro, die Fraktionspräsidien und an die SK HBD/SE.

Zustimmung: Präsident Matthias Wiesmann (GLP), Referent; 2. Vizepräsident Peter Küng (SP),

Martin Abele (Grüne), Ezgi Akyol (AL), Martin Bürki (FDP), Simon Diggelmann (SP), Markus Hungerbühler (CVP), Albert Leiser (FDP), Min Li Marti (SP), Karin Rykart

Sutter (Grüne), Jonas Steiner (SP), Mauro Tuena (SVP)

Abwesend: 1. Vizepräsident Roger Bartholdi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 114 gegen 0 Stimmen zu.

## Damit ist beschlossen:

Auf eine Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich durch den Gemeinderat wird verzichtet (Art. 51 Abs. 5 GO). Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Vorsteher des Hochbaudepartements wird eingeladen, die Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich einzureichen, unter Mitteilung der Vernehmlassungsschrift an das Büro, die Fraktionspräsidien und an die SK HBD/SE.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat